



Ablauf der Bio-Zertifizierung von Streuobstflächen und Keltereien

Freising, 20.03.2019

Johannes Enzler

Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte (IEM 6)
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

Gliederung

1. Vorgaben der EG-Öko-Verordnung
2. Bio-Streuobst-Zertifizierung
3. Flächeninspektion
4. Rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiten
5. Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag
6. Kontrolle der Kelterei

1. Vorgaben der EG-Öko-Verordnung

- Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit durch Wirtschaftsdünger und Komposten ökologischer Herkunft
- Ergänzende Düngemittel, Bodenverbesserer oder Pflanzenschutzmittel nur aus Positivliste im Anhang I und II DVO
- Verbot von mineralischen N-Düngern
- Erhaltung der Pflanzengesundheit präventiv durch Auswahl geeigneter Arten und Sorten und Förderung von Nützlingen
- Mechanische und thermische Beikrautregulierung
- Verwendung vorrangig von ökologischem Pflanzgut
- Rodentizide zur Mäusebekämpfung sind nicht erlaubt

1. Vorgaben der EG-Öko-Verordnung

Bei Kernobst gilt für den Zukauf von konventionellem Pflanzgut (Hochstämme):

- bis maximal 50 Bäume pro Jahr und Betrieb gibt es keine Vorbestellpflicht
- Der Zukauf von konventionellem Pflanzgut ist möglich, wenn Öko-Jungbäume in der gewünschten Sorte in der vereinbarten Qualität in Bio-Baumschulen nicht verfügbar sind. Maßgeblich ist der aktuelle Stand der Angebotsliste der Bio-Baumschulen.

(<http://www.foeko.de/baumschulen.php>;
<http://www.organicxseeds.com>)

1. Vorgaben der EG-Öko-Verordnung

Neue Sorten

- keine Vorbestellpflicht
- Verfügbarkeitsprüfung über organicXseeds

Neuumsteller

- vor der Umstellung bestelltes konventionelles Pflanzgut kann verwendet werden

Veredelung

- konventionelle Unterlagen und Reiser sind nach Genehmigung durch die Kontrollstelle gestattet

1. Vorgaben der EG-Öko-Verordnung

Umstellungszeit

- Kulturen, die bereits auf der umzustellenden Fläche stehen
 - 3 Jahre Umstellungszeit
- Neupflanzung während der Umstellungszeit mit Öko-Pflanzgut
 - 2 Jahre Umstellungszeit vor der Ernte

2. Bio-Streuobst-Zertifizierung

Zertifizierung jedes einzelnen Mitglieds mit allen Verpflichtungen wie Jahres- bzw. Stichprobenkontrollen oder

Zertifizierung einer Dachorganisation (Verein, Genossenschaft...)

Voraussetzungen:

- Dachorganisation fungiert als alleiniger Eigentümer und Vermarkter der Ernteprodukte an Keltereien und andere Abnehmer.

Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der EG-Öko-VO auf den an die Kontrollstellen gemeldeten Flächen.

Informationsdienst für Mitglieder über Änderungen der EG-Öko-VO bzw. Änderungen im Kontrollverfahren.

- Gleichzeitige Bewirtschaftung von konventionellen und ökologischen Streuobstflächen ist nicht möglich.
- Streuobstflächen, in Betrieben ohne Betriebsnummer können zertifiziert werden

2. Bio-Streuobst-Zertifizierung

zu **Voraussetzungen:**

- Jedes Mitglied muss folgenden Dokumentationspflichten nachkommen:
 - Flurpläne und Baumbestand, Angabe der Sorten
 - Ernteschätzung
 - Liefermengen (Belegsammlung, Lieferscheine, Wiegescheine...)
 - durchgeführte Pflegemaßnahmen
 - Neupflanzungen (Herkunft der Jungbäume)

2. Bio-Streuobst-Zertifizierung

- Bei der Erstkontrolle werden alle Streuobstflächen kontrolliert
- Folgekontrollen: Flächenbesichtigungen erfolgen risikoorientiert
 - Mindestumfang: $\sqrt{n+1}$, wobei n = Anzahl der Mitglieder
 - Kontrollumfang kann jederzeit erhöht werden
- Benennung einer verantwortlichen Person der Dachorganisation
- Interne Kontrolle durch Dachorganisation erfolgt jährlich (mit Protokollerstellung)
- Erfassung der jährlichen Liefermengen und Vorlage bei der Jahresinspektion durch die Kontrollstelle

3. Flächeninspektion

- Zustand der Kultur
- Unternutzung
- Schädlinge, Nützlinge
- ausreichend Abstand zu konventionellen Kulturen (Kronentraufe)
- Ernteschätzung
- evtl. Probenahme

4. Rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiten

Voraussetzungen:

- Der Kontrollstelle liegt ein vollständig ausgefüllter Antrag auf rückwirkende Anerkennung vor
- Die Kontrollstelle hat bei der ersten Jahresinspektion alle im Antrag genannten Flächen besichtigt und bestätigt die Plausibilität der im Antrag gemachten Angaben
- Nachweis zur Flächenhistorie:
 - Förderprogramme
 - Flächennutzungsnachweise für die Jahre, für die eine rückwirkende Anerkennung beantragt wird
 - Flurkarten / Luftbilder
 - evtl. Kauf- oder Pachtvertrag
 - evtl. Bestätigung durch sachkundige Person

5. Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag

Zwischen Mitglied der Kooperative und der Trägerorganisation

- Pachtflächen mit Flächengröße, Anzahl Bäume nach Obstart, letzte konventionelle Maßnahme, Förderung, Beiträge zur BG zahlt Verpächter
- Bewirtschaftung
 - Pächter beauftragt Verpächter mit Bewirtschaftung
 - Verpflichtung zur Einhaltung der EG-Öko-VO
 - keine gleichzeitige konventionelle Bewirtschaftung der Obstflächen
 - evtl. Verpflichtung zur Teilnahme an KULAP oder VNP

6. Kontrolle der Kelterei

- Inspektion Warenannahme
- Überprüfung Kennzeichnung Lagerstätten Saft
- Inspektion Abfüllanlage
- Kontrolle der Etiketten
- Einsichtnahme in Reinigungsprotokolle

6. Kontrolle der Kelterei

- Buchprüfung
 - Lieferantenlisten
 - Erfassungslisten
 - Verarbeitungsprotokoll
 - Abrechnungen Kelterei – Streuobstkooperativen
 - Abrechnungen Verkauf
 - Restmengenerfassung
 - Mengenabgleich

Die vorgenannten Kontrollpunkte gelten auch für die Spirituosenherstellung.

Ablauf der Bio-Zertifizierung von Streuobstflächen und Keltereien



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!